CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances et de l'énergie
Service cantonal des contributions
Section des personnes physiques

Departement für Finanzen und Energie
Kantonale Steuerverwaltung
Sektion der natürlichen Personen

März 2025

ARBEITSANWEISUNGEN ZWISCHEN DEN GEMEINDEN UND DER KANTONALEN STEUERVERWALTUNG

Veranlagungsperiode 2024

Inhaltsverzeichnis

1. OBLIGATORISCHE UND FREIWILLIGE ARBEITEN 2

2. ALLGEMEINES 3

2.1 Steuererlassgesuche 3

2.2 Kontaktpersonen bei der KSV für die natürlichen Personen 4

3 OBLIGATORISCHE ARBEITEN 5

3.1 Register 5

3.2 Spezialsteuern 7

3.3 Steuererklärungen 9

3.4 Steuererklärungen für Erbengemeinschaften 10

3.5 Bauabrechnungen 10

4 FREIWILLIGE ARBEITEN 11

4.1 Einschätzungsarbeiten durch die Gemeinden 11

5 BEILAGEN 12

5.1 Beilage 1: Gesuch zur Festlegung der Akontozahlung 12

5.2 Beilage 2: Mitteilungsformular Käufe und Verkäufe für AK/AL 14

5.3 Beilage 3: Zeitplan und Fristen für die Steuerperiode 2024 15

5.4 Beilage 4: Pauschalbesteuerungsgesuch 16

1. OBLIGATORISCHE UND FREIWILLIGE ARBEITEN

Die obligatorischen Arbeiten sind so schnell wie möglich zu erledigen.

Die **freiwilligen Arbeiten** müssen bis **spätestens am 15. November** des laufenden Jahres fertig erstellt sein. Diese Arbeiten bilden die Basis für die Arbeit der KSV. Nur eine präzise Ausführung dieser Arbeiten kann ein ordnungsgemässes Vorankommen der Veranlagungsarbeiten garantieren.

2. ALLGEMEINES

Die Artikel 121 und 122 des Steuergesetzes sehen vor, dass die Behörden, welche mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, sich gegenseitig unterstützen.

Abkürzungen:	StE	= Steuererklärung
	e-DI	= Steuererklärung per Internet
	KSV	= Kantonale Steuerverwaltung
	PV	= Veranlagungsprotokoll
	AK und AL	= Ausserkantonale und Ausländer
	VST	= Verrechnungsteuer
	FidCom	= Internetportal für das Erfassen der eingegangenen Steuererklärungen
	Outlook	= Offizielles E-Mail System des Staates
	e-DI-SS	= Steuererklärung per Internet (ohne Unterschrift)
	StG	= Steuergesetz

Zustellung der Gemeindesteuer

Die Verantwortung der Zustellung der Gemeindesteuern obliegt der Gemeinde. Es ist daher **wichtig,** während des ganzen Jahres **Kontrollen durchzuführen und zu prüfen,** ob alle Steuerpflichtigen auf dem Register aufgeführt sind. Für jeden wohnansässigen Steuerpflichtigen und für jeden AK und AL, müssen die Gemeinden im Besitz eines PV's in elektronischer Form sein (Datei mittels **"Outlook/FidCom"** übermittelt). **Es müssen regelmässig Kontrollen von den Ihnen übermittelten Daten (KSV-Excel Datei) gemacht werden. Bei Fragen ist die KSV unverzüglich zu benachrichtigen.**

Organisation der Gemeindeverwaltung

Wir bitten Sie, die verantwortlichen Personen für die in diesem Dokument vorgesehenen Arbeiten zu bestimmen und uns mitzuteilen. Eine gute Kommunikation zwischen der Gemeinde und der KSV ist uns sehr wichtig.

Verwaltung der Einsprachelisten und der Listen für provisorisch eingeschätzte Steuerpflichtige

Wir erinnern Sie daran, dass Sie die Möglichkeit haben, die Einsprachelisten und die Listen der provisorisch eingeschätzten Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde direkt übers Internet via das Portal **"FidCom"** zu konsultieren.

Formulare und Dateien

Alle Formulare können Sie auf der Internetseite des Staates Wallis unter der Steuerverwaltung (www.vs.ch/steuern) herunterladen. Weitere Formulare sind auf der Seite der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) ebenfalls vorhanden.

Lotteriegewinne

Die Besteuerung der Kantons- und Gemeindesteuern erfolgt durch die Kantonale Steuerverwaltung. Die Rückzahlung der erhobenen Steuern für die Lotteriegewinne wird einmal jährlich an die Gemeinden ausgeführt.

2.1 Steuererlassgesuche

Das Verfahren für die Bearbeitung von Steuererlassgesuchen ist den Gemeinden per Webmail (an die offizielle Adresse der Gemeinde) am 2. November 2010 übermittelt worden.

Auf Wunsch kann den Gemeinden eine Kopie dieser Nachricht zugestellt werden: SCC-HP-REMISES@admin.vs.ch

2.2 Kontaktpersonen bei der KSV für die natürlichen Personen:

Volken Enrico Tel. 027/606.25.46	Sektionschef der unselbständig Erwerbenden E-Mail: enrico.volken@admin.vs.ch
Montani Pierric Tel. 027/606.25.17	Regionschef für das Oberwallis E-Mail: pierric.montani@admin.vs.ch
Grand Jörg Tel. 027/606.25.30	Adjunkt des Sektionschefs der selbständig Erwerbenden E-Mail: joerg.grand@admin.vs.ch
Köppel Daniel Tel. 027/606.26.40	Wirtschaftsinformatiker E-Mail: daniel.koeppel@admin.vs.ch
Willa Dietmar Tel. 027/606.25.85	Chef Team Administrativ E-Mail: dietmar.willa@admin.vs.ch
Schnyder Eduard Tel. 027/606.00.47	Chef der Sektion Verrechnungssteuer E-Mail: eduard.schnyder@admin.vs.ch
Charbonnet Tornay Régine Tel. 027/606.24.93	Chefin des Kantonalen Amtes für Inkasso und Spezialsteuern E-Mail: regine.charbonnet@admin.vs.ch
Schnydrig Roger Tel. 027/606.24.90	Verantwortlicher Katasterschatzungen Oberwallis E-Mail: roger.schnydrig@admin.vs.ch
Müller Dominique Tel. 027/606.25.01	Revisor Quellensteuer E-Mail: dominique.mueller@admin.vs.ch

Steuerpflichtige mit Aufwandbesteuerung

Alle Mutationsmeldungen, Belege etc., welche die Aufwandbesteuerung betreffen, sind direkt an nachfolgende Adresse zu senden scc-registres@admin.vs.ch (Beilage 4 – Informationsformular welches den Gemeinden vom Verantwortlichen für die Aufwandbesteuerung zugesandt wird):

Kantonale Steuerverwaltung
z. Hd. Herrn Minnig Claudio
Pauschalsteuern
Av. de la Gare 35
1951 Sitten

E-Mail: claudio.minnig@admin.vs.ch

3. OBLIGATORISCHE ARBEITEN

3.1 Register

Die Führung der Steuerregister ist im Reglement für die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969 geregelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Steuerregister sind in den Artikeln 224 und 225 StG enthalten.

Der Registerführer ist verpflichtet, die Aufgaben seines Amtes in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und Reglementen sowie den von den Aufsichtsorganen erteilten Anweisungen gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

Register der Steuerwerte

Der Registerhalter muss die Steuerwerte der jeweiligen Steuerpflichtigen auf dem elektronischen Weg an die Kantonale Steuerverwaltung senden. Die jeweiligen Fristen werden den Registerhaltern mitgeteilt.

Jährlich muss der Registerhalter bis **spätestens am 1. Februar** den jeweiligen Registerhaltern der anderen Gemeinden, die Steuerwerte von nicht in der Gemeinde ansässigen Personen mitteilen. Für Steuerpflichtige, die nicht im Kanton ansässig sind, wird keine Meldung durchgeführt.

Es sind die Artikel 224 und 225 des StG maßgebend.

Register der Steuerpflichtigen

Um die korrekte Zustellung an die Steuerpflichtigen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass unsere Datenbank immer aktuell ist. Daher ist es zwingend notwendig, dass die Gemeinden uns mindestens einmal pro Woche alle Mutationen übermitteln.

Nachfolgend finden Sie Informationen, auf die wir Sie gerne hinweisen möchten:

Antrag einer nachträglichen ordentlichen Besteuerung (NOV)

Die Antragsformulare für eine NOV werden nicht mehr automatisch versendet; diese sind auf unserer Homepage publiziert und müssen online bis 31.03.2025 eingereicht werden:

https://www.vs.ch/de/web/scc/nov-2024

Die Steuerpflichtigen müssen zwischen drei Formularen wählen:

- Meldung einer « obligatorischen NOV » :
  Meldung zu einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) (Art. 89 DBG und Art. 108 c StG)
- Antrag einer « NOV auf Antrag » :
  Antrag auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) auf Antrag (Art. 89 a DBG und Art. 108 d StG)
- Antrag auf eine « NOV Quasi-Ansässig »
  Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für im Ausland ansässige Personen (Art. 99 a DBG und Art. 109 h StG)

Diese Formulare müssen **bis zum 31. März** online bei der KSV eingereicht werden. Andernfalls werden die Anträge als verspätet betrachtet.

Für jeden fristgerecht eingegangenen Antrag wird eine Steuererklärung zugestellt.

Alle Steuerpflichtigen mit einer Aufenthaltsbewilligung B, die an der Quelle besteuert werden, erhalten keine Nullerveranlagung mehr. Daher werden die Gemeinden Kontrolllisten erhalten. Diese Listen ermöglichen es den Gemeinden, allfällige Gebühren zu erheben. Die Gemeinden können unter scc-registres@admin.vs.ch aktuelle Listen anfordern.

Mutationen von Steuerpflichtigen mit Pauschalbesteuerung

Diese Mutationen müssen per Post oder per E-Mail an scc-registres@admin.vs.ch übermittelt werden (und nicht mehr an das Sekretariat der Pauschalbesteuerten). Diese Mutationen müssen durch eine Plastikhülle von den anderen Mutationen der wohnsässigen Steuerpflichtigen getrennt werden.

Im Falle eines Wegzugs oder Todes eines Pauschalbesteuerten, geben Sie bitte auf der Mutationsmeldung an, ob der Pauschalbesteuerte über Eigentum in einer Walliser Gemeinde verfügte.

Die Meldungen an die Gemeinden von neuen Pauschalbesteuerten erfolgt weiterhin durch den Verantwortlichen der Pauschalbesteuerung (Anhang 4).

Zuzug eines Steuerpflichtigen aus einem anderen Kanton (oder aus dem Ausland)

Es ist unerlässlich, dass Sie uns alle Angaben übermitteln, die zur Identifizierung der Person notwendig sind. **Beachten Sie, dass das Geburtsdatum und die AHV-Nr. für die Erstellung eines Steuerpflichtigen obligatorisch sind.**

Um die Akontozahlungen festlegen zu können, müssen Sie den Steuerpflichtigen das Formular "Gesuch um Festlegung der Akontozahlungen" (Anhang 1 - auf unserer Website verfügbar) ausfüllen lassen. Eine Kopie muss ebenfalls an uns weitergeleitet werden.

Geburten

Auch die Geburten müssen uns mitgeteilt werden, damit die Kinder in die Steuererklärung der Eltern übernommen werden können. Bitte geben Sie auf der Mutationsmeldung die Steuerpflichtigenummern der Eltern an.

Steuerpflichtige, die im Laufe des Jahres 18 Jahre alt werden

Die erste Steuererklärung ist den Steuerpflichtigen ab dem erfüllten 18. Lebensjahr zuzustellen. Damit diesen Personen eine Steuererklärung zugestellt werden kann, werden wir die entsprechende Liste bei den Gemeinden jeweils im Verlaufe des Monats Mai einverlangen.

Definitiver Wegzug ins Ausland

Bei jedem Wegzug ins Ausland müssen Sie dem Steuerpflichtigen eine Steuererklärung zum Ausfüllen übergeben.
(Die Steuererklärung ist auf unserer Webseite verfügbar: www.vs.ch/steuern).

Sie müssen besonders auf Kapitalleistungen **(2. Säule, Säule 3a oder andere),** Löhne, Arbeitslosenentschädigungen, Renten und Wertschriftenerträge achten, welche der Steuerpflichtige vor dem Wegzug möglicherweise erhalten hat. **Sämtliche Steuern müssen vor der Abreise und der Ausgabe der Papiere beglichen sein.**

Steuerpflichtige mit einer Aufenthaltsbewilligung B, welche für die Steuerperiode 2024 an der Quelle besteuert wurden und für 2024 keine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) beantragen, müssen die Steuerklärung nicht komplett ausfüllen. Hier reicht es, wenn die Steuerpflichtigen unter Besondere Bemerkungen auf Seite 1 der Steuererklärung vermerken, dass sie der Quellensteuer unterliegen.

Die Steuererklärung 2024 ist dem zuständigen Einschätzer bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Avenue de la Gare 35, 1950 Sitten, zuzustellen.

Der Steuerpflichtige muss einen Vertreter in der Schweiz bestimmen, damit noch ausstehende Korrespondenzen zugestellt werden können (Art. 134a StG).

Bitte geben Sie auf der Mutationsmeldung an, ob der Steuerpflichtige über Eigentum in einer Walliser Gemeinde verfügt.

Steuerpflichtige mit einem ausserkantonalen und ausländischen Wohnsitz

Wie bei den Mutationen der wohnsässigen Steuerpflichtigen müssen uns auch bei den Steuerpflichtigen AK und AL die Mutationen regelmässig und obligatorisch einmal pro Woche übermittelt werden. Änderungen der Adresse oder des Zivilstandes müssen uns mitgeteilt werden. Wir werden dies auch tun, wenn eine Änderung durch den Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung vorliegt.

Leider stellen wir fest, dass uns die Kauf- und Verkaufsformulare nicht regelmässig oder gar nicht übermittelt werden. Diese Aufgabe ist obligatorisch und notwendig, damit die Veranlagungen korrekt erfolgen können.

Für jeden Immobilienwechsel müssen Sie das Formular Käufe und Verkäufe ausfüllen (siehe Anhang 2), welches Sie auf unserer Webseite **www.vs.ch/steuern** ➔ **Gemeinden** ➔ **Informationen für die Gemeinden** ➔ **An- und Verkauf AK-AL** finden.

Wenn Sie Fragen zum Ausfüllen des Formulars haben, wenden Sie sich an den Regionschef.

Erbengemeinschaften

Tod des Ehepartners
Das bisherige Verfahren wird beibehalten, d. h. es wird eine neue Steuernummer für den überlebenden Ehepartner eröffnet.

Tod einer alleinstehenden Person
Unabhängig von den Vermögens- und Einkommensverhältnissen wird in der Gemeinde, in der der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes seinen Wohnsitz hatte, eine neue Steuernummer eröffnet.

Wichtig:
- Bei unbeweglichen Vermögen (Grundstücke, Grundgüter) wird immer eine neue Steuernummer eröffnet.
- Besitzt der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes nur bewegliches Vermögen (Wertpapiere), wird erst ab einem Vermögen von Fr. 50'000.- eine neue Steuernummer eröffnet.

Ende der Steuerpflicht der Erbengemeinschaft
Sobald das gesamte Vermögen verkauft oder aufgeteilt ist, wird die Steuernummer der Erbengemeinschaft auf nicht steuerpflichtig gesetzt und die Erbengemeinschaft wird nicht mehr im Register der Steuerpflichtigen aufgeführt.

Verfahren bei rückwirkender Eröffnung einer Erbengemeinschaft
- Muss eine Erbengemeinschaft rückwirkend vor der Steuerperiode 2022 eröffnet werden, gilt das alte Verfahren.
- Die Erbengemeinschaft wird auf der Gemeinde eröffnet, wo sich die Liegenschaft befindet. Bei mehreren Liegenschaften auf der Gemeinde, wo sich die höchsten Steuerwerte befinden.

Steuerdomizil

Bei Erhalt einer Verfügung über den steuerlichen Wohnsitz erinnern wir Sie daran, dass die Gemeinden den Steuerpflichtigen unabhängig davon, ob er seinen zivilrechtlichen Wohnsitz beibehält, aus dem Steuerregister streichen müssen. Dies ist sehr wichtig, um die Nachverfolgung des Steuerpflichtigen zu gewährleisten, insbesondere, wenn sich seine Situation ändert.

3.2 Spezialsteuern

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Gemeindeverwaltungen müssen uns das Formular “Mitteilung Todesfall“ übermitteln, wenn:

⇨ der Erblasser (Ausserkantonal oder Ausland) Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet besitzt

Diese Mitteilung muss uns so rasch wie möglich nach dem Todesfall zugestellt werden, damit evtl. ein Inventar beim Gemeinderichter verlangt werden kann.

Gemeinderichter
Der Gemeinderichter ist verpflichtet uns eine Kopie des Testamentes und/oder des Schenkungsvertrages gemäss Art. 41 des Ausführungsreglements zum StG zu unterbreiten.

Diese Informationen sind direkt zu senden an:

Kantonale Steuerverwaltung
Sektion Erbschafts- und Schenkungssteuer
Av. de la Gare 35
1951 Sitten

QUELLENSTEUER

INFORMATIONEN AN DIE GEMEINDEN BEZÜGLICH DEM REGISTER UND DEN MUTATIONEN

GERES ist zur Referenz-Datenbank geworden. Es ist daher äusserst wichtig, dass alle Mutationen der ausländischen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt (auch Wochenaufenthalt) durch die Einwohnerkontrolle der Gemeinde erfasst werden.

Die Gemeinden leiten jedoch weiterhin die nachstehenden Informationen an die Sektion Quellensteuer weiter:

- Gerantenwechsel in öffentlichen Betrieben (Identität des alten und neuen Betreibers + Datum)
- Anlässe mit ausländischen Künstlern, Sportlern und Referenten (Name und Adresse des Organisators + Daten).

In der Schweiz ansässige Personen, die die Bedingungen für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) erfüllen und keine Steuererklärung erhalten haben, sind verpflichtet, sich mit dem auf unserer Webseite verfügbaren Formular anzumelden und es bis spätestens 31. März 2025 online zu retournieren. Eine NOV wird für alle Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht durchgeführt.

In der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen haben die Möglichkeit, sofern sie nicht bereits einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegen, eine NOV auf Antrag zu stellen. Hierzu müssen sie das auf unserer Webseite verfügbare offizielle Antragsformular ausfüllen und bis spätestens 31. März 2025 online retournieren. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht zurückgezogen werden und gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

Die abgezogenen Quellensteuern werden an die ordentlichen Steuerrechnungen beim Kanton, der Gemeinde und dem Bund angerechnet. Die durch die Gemeinden gutzuschreibenden detaillierten Beträge werden diesen mittels einer elektronischen Datei kommuniziert.

https://www.vs.ch/de/web/scc/nov-2024

Nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen (NOV)

1.) Das Wichtigste in Kürze

2.) Warum eine NOV beantragen?

3.) Wer kann eine NOV beantragen?

4.) Wann muss man eine NOV beantragen oder ankündigen?

5.) Wie beantrage ich eine NOV?

Der NOV-Antrag kann nur online gestellt werden.

- Link zur Meldung einer "obligatorischen NOV"
- Link für die Beantragung einer "NOV auf Antrag"
- Link zum Antrag auf eine "NOV Quasi-Ansässig"

Anträge die nicht mit dem offiziellen Formular gestellt werden sind nicht zulässig.

6.) Wann erhalte ich eine Antwort auf meinen NOV-Antrag?

Spezialfall: Permis L (Monteurklausel)

Ausländische Personen mit einem Aufenthalt im Kanton der 183 Tage übersteigt (im gleichen Kalenderjahr) und die durch einen ausländischen Arbeitgeber beschäftigt werden, sind im Kanton steuerpflichtig. Da es sich um einen ausländischen Arbeitgeber handelt, unterliegen diese Personen nicht der Quellensteuer, sondern werden im ordentlichen Verfahren besteuert.

Die Einschätzungsbehörde hat keine Kenntnis von diesen Fällen. Es obliegt daher den Gemeinden, beim Zuzug dieser Personen oder bei einer Verlängerung einer Bewilligung, die nachstehenden Punkte zu prüfen:

1. **die Gesamtdauer des Arbeitsvertrags (> 183 Tage im gleichen Kalenderjahr)**
2. **genaue Informationen und Adresse des Arbeitgebers (im Ausland)**

und diese Informationen sind umgehend via E-Mail ans administrative Team weiterzuleiten indem die folgenden zusätzlichen Angaben gemacht werden: SCC-REGISTRES@ADMIN.VS.CH

- Name
- Vorname
- AHV-Nr.
- Geburtsdatum
- Art der Bewilligung und Gültigkeit
- Adresse in der Schweiz
- Genauer Name und Adresse des Arbeitgebers
- Sowie alle üblichen Informationen bei einer Mutationsmeldung: Geschlecht, Zivilstand, Zuzugsdatum

3.3 Steuererklärungen

Die verschiedenen Möglichkeiten für die Einreichung der Steuererklärung:

1) **Manuelles Ausfüllen der Steuererklärung**: Zustellung der Steuererklärung mit allen Belegen an die Kantonale Steuerverwaltung.

2) Übermittlung **der Steuererklärung ohne Unterschrift** via Internet direkt an die KSV. **Die Gemeinde**, kann die betreffenden Informationen im FidCom nachschauen.

3) **Übermittlung per Internet mit Übermittlungsquittung**: Die Steuerpflichtigen werden mit einem voradressierten Übermittlungsdokument aufgefordert, die Steuerdokumente (Protokoll, Wertschriftenverzeichnis und evtl. Inventarliste der

Belege, welche als PDF Datei per Internet übermittelt wurden) mit allen Belegen an die Kantonale Steuerverwaltung einzureichen.

Eingang der Steuererklärungen

Alle Steuererklärungen sind durch den Steuerpflichtigen oder seinen Vertreter bei der kantonalen Steuerbehörde einzureichen.

Es ist durchaus möglich, dass die Steuerpflichtigen die Steuererklärungen trotzdem bei der Wohngemeinde einreichen.

Die Gemeinden sind aufgefordert, die Steuererklärungen mindestens wöchentlich der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

Kantonale Steuerverwaltung
Scancenter
Av. de la Gare 35
1951 Sitten

Wichtig:
- **die Steuererklärungen sind mit separater Post an obige Adresse zu senden.**
- **die restliche Post ist weiterhin an das Team Administrativ zu adressieren.**

Die Gemeinden müssen den Eingang der Steuererklärung im Portal Fidcom **nicht mehr erfassen.** Zudem müssen die Steuererklärungen der Wohnsässigen, der AK sowie der AL nicht separat sortiert werden. Wenn jedoch möglich, sind diese jeweils in einzelnen Sichtmappen zu klassieren. Die Gemeinden erhalten keine Arbeitshüllen mehr.

3.4 Steuererklärung für Erbengemeinschaften

In einem FAQ-Dokument wurden die wesentlichen Fragen zur neuen Steuererklärung für "unverteilte Erbengemeinschaften" zusammengefasst:

www.vs.ch/erben

3.5 Bauabrechnungen

Die Bauabrechnungen werden zusammen mit der Steuererklärung einverlangt.

Die Auswahl der Steuerpflichtigen erfolgt durch die übermittelten Listen der Gemeinden.

Folgende Fälle müssen auf der Liste stehen:

- Fälle mit neuen Katasterwerten am 31.12. der Steuerperiode
- Fälle mit einem neuen Katasterwert von über Fr. 30‘000.00 (inkl. AK und AL)

Folgende Fälle dürfen nicht auf der Liste stehen:

- Fälle von Immobilienmaklern
- Fälle von juristischen Personen

4. FREIWILLIGE ARBEITEN

4.1 Einschätzungsarbeiten durch die Gemeinden

Wenn die Gemeinden Einschätzungsarbeiten ausführen möchten, bitten wir Sie, mit einer der nachfolgenden Personen Kontakt aufzunehmen:

Volken Enrico
Tel. 027/606.25.46

Sektionschef der unselbständig Erwerbenden
E-Mail: enrico.volken@admin.vs.ch

Montani Pierric
Tel. 027/606.25.17

Regionschef für das Oberwallis
E-Mail: pierric.montani@admin.vs.ch

5. BEILAGEN

5.1 Beilage 1: Gesuch um Festlegung der Akontozahlung

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

GESUCH ZUR FESTLEGUNG DER AKONTOZAHLUNGEN
Kantons- und Gemeindesteuer

Der Steuerpflichtige nimmt zur Kenntnis, dass die erteilten Auskünfte nur dazu dienen, seine Situation im Zusammenhang mit der Festlegung der Akontozahlungen einzuschätzen; sie haben keinen Einfluss auf die Veranlagung, welche auf der Basis der nächsten Steuerdeklaration, unter Berücksichtigung der realisierten Einkommen, der persönlichen Verhältnisse und des Vermögensstandes am Ende des Jahres erstellt wird.

Dieses Gesuch muss vom Steuerpflichtigen (und allenfalls vom Ehepartner) unterzeichnet sein.

ERKLÄRUNGEN : SIEHE RÜCKSEITE

Persönliche Verhältnisse
ledig : ☐ verheiratet : ☐ getrennt/geschieden : ☐ verwitwet : ☐

Anzahl minderjährige Kinder sowie Kinder (minderjährig oder mündig) in Ausbildung oder Studium :_____

Für den ledigen, getrennt, geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen : Führen Sie einen gemeinsamen Haushalt mit diesen Kindern ?

☐ Ja ☐ Nein

Referenz-Nr.: _____

Herr/Frau : _____

Name/Vorname : _____

Aktuelle Adresse : _____

PLZ/Wohnort : _____

Gründe (siehe Rückseite)

☐ 1. Zuzug vom Ausland am ..... herkommend von .....
☐ 2. Zuzug aus einem anderen Kanton am ..... herkommend von .....
☐ 3. Person, die infolge Trennung oder Scheidung steuerpflichtig wird ; Datum Trennung/Scheidung : .....
☐ 4. Person, die infolge Tod des Ehepartners steuerpflichtig wird ; Todesdatum : .....
☐ 5. Heirat am .....
☐ 6. Steuerpflichtiger, der seine Ausbildung abgeschlossen hat und in das Erwerbsleben eintritt am : .....

Zu berücksichtigende Elemente für 200...	**Steuerpflichtige/r**	**Ehefrau**
Nettolohn		
Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit		
Ersatzeinkommen (Arbeitslosenversicherung ; Taggelder etc)		
Renten und Pensionen (AHV, IV, 2. Säule etc)		
Unterhaltsbeiträge des/der Steuerpflichtigen und/oder für die minderjährigen Kinder		
Einkommen aus Wertschriften und Lotteriegewinnen		
Bruttoeinkommen aus Liegenschaften (Eigenmietwert, Mietzinseinnahmen)		
Bezahlte Unterhaltsbeiträge an den Ehepartner und/oder an die minderjährigen Kinder	–	–
Schuldzinsen (inbegriffen Hypothekarzinsen)	–	–
Gesamteinkommen		
		+
	Total Einkommen :	

	Vermögen
Steuerwerte der Liegenschaften	
Wertschriften, Bank- und Postguthaben, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen	
Andere Vermögenswerte (Betriebsvermögen, etc)	
Schulden (Hypothekarschulden und andere Schulden)	–
Ermitteltes Reinvermögen	

Zusatzfrage an Steuerpflichtige bei Zuzug aus einem anderen Kanton:
Unterlagen Sie im laufenden Jahr der Besteuerung an der Quelle und wenn ja bis wann ? :

Steuerpflichtige/r Ehefrau

Ort und Datum : ..... Unterschrift/en : _____ _____

Dieses Formular ist an die Gemeindeverwaltung zurückzusenden, die es zugestellt hat

Zweck dieses Gesuches

Dieses Formular gibt der Steuerbehörde die erforderlichen Auskünfte für die Fakturierung der Akontozahlungen, die der Steuerpflichtige für die laufende Steuerperiode bezahlen muss unter dem Vorbehalt der definitiven Veranlagung.

Grundsätzlich werden die Akontozahlungen auf der Basis der letzten Veranlagung festgelegt. Für Steuerpflichtige, die neu im Kanton Wallis steuerpflichtig sind, legen die Steuerbehörden den Betrag der Akontozahlungen fest, in dem sie sich auf das vermutliche Einkommen und das geschätzte Vermögen abstützen, welches in Zusammenarbeit mit dem Steuerpflichtigen ermittelt wird. Das Ausfüllen des Gesuches betrifft die Neuzuzüge im Kanton Wallis und Steuerpflichtige, die Änderungen in den persönlichen Verhältnissen haben (Tod des Ehepartners, dauerhafte Trennung vom Ehepartner oder Schheidung, Heirat, Eintritt in das Erwerbsleben infolge Beendigung der Ausbildung).

Mangels genügender Angaben oder bei nicht vorliegen des Gesuches kann die Steuerbehörde eine amtliche Einschätzung der Akontozahlungen vornehmen.

Erklärungen zum Ausfüllen des Gesuches

1. Steuerpflichtiger mit Zuzug aus dem Ausland

Der Steuerpflichtige mit Zuzug aus dem Ausland gibt alle realisierten Einkommen seit seiner Ankunft bis am 31. Dezember an, allenfalls die zugeflossenen Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Beispiel: Bei einem monatlichen Nettolohneinkommen von Fr. 4'500.-- und Zuzug am 1. Juni deklariert der Steuerpflichtige Fr. 31'500.-- (7 x Fr. 4'500.--). Die Steuerbehörde legt dann das Einkommen für die Satzbestimmung fest.

Das Vermögen muss nach den Steuerwerten bei Beginn der Steuerpflicht deklariert werden (Ankunftsdatum im Kanton), die Steuer wird aufgrund der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

2. Steuerpflichtiger mit Zuzug aus einem anderen Kanton

Der Steuerpflichtige, welcher vorher für die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer in einem anderen Kanton steuerpflichtig war und im Verlaufe des Jahres im Kanton Wallis Wohnsitz nimmt, wird im Wallis für das ganze Jahr steuerpflichtig, das heisst ab 1. Januar dieses Jahres. Er hat sein voraussichtliches Einkommen für das ganze Jahr zu deklarieren.

Betreffend das Vermögen kann der Steuerpflichtige die Zahlen seiner letzten Steuererklärung im Wegzugskanton beilegen, wenn seither keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

3. Personen, die infolge dauerhafter Trennung oder Scheidung steuerpflichtig werden

Besteuerung für das ganze Jahr, in welchem die dauerhafte Trennung (Scheidung) angefallen ist. Die Person hat das Gesuch gemäss den Ausführungen unter Ziffer 2 auszufüllen. Sie deklariert das Total der erhaltenen oder bezahlten Unterhaltsbeiträge vom Datum der Trennung an bis am 31. Dezember.

Jeder Ehepartner deklariert seine geschätzten Vermögenswerte zu den Steuerwerten ab Erstellungsdatum dieses Dokumentes.

4. Personen, die infolge Tod des Ehepartners steuerpflichtig werden

Die seit dem Tod bis am 31. Dezember anfallenden Einkommen (inbegriffen Renten usw.) sind zu deklarieren (siehe Beispiel unter Ziffer 1). Die Steuerbehörde legt dann das Einkommen für die Satzbestimmung fest.

Das Vermögen muss gemäss Umfang und Steuerwert bei Beginn der Steuerpflicht (Tag nach dem Tod) deklariert werden, die Steuer wird aufgrund der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

5. Heirat

Die Ehepaare werden für das ganze Jahr, in dem sie geheiratet haben, zusammen besteuert. Sie haben das voraussichtliche Einkommen für das ganze Jahr zu deklarieren und das gemeinsame Vermögen zu den jeweiligen Steuerwerten zu Beginn des Jahres anzugeben.

6. Steuerpflichtige(r), die (der) seine Ausbildung beendet hat und in das Erwerbsleben eintritt

Der Steuerpflichtige deklariert die Einkommen aus seiner Tätigkeit, erzielt seit Beginn der Erwerbstätigkeit bis am 31. Dezember, inkl. alle weiteren Einkommen (Nebenerwerb, Lehrlingslohn).

Allfälliges Vermögen ist zu den Steuerwerten zu Beginn des Jahres zu deklarieren.

Bemerkungen: Die Berufsauslagen, die anderen Abzüge auf das Einkommen wie auch die Sozialabzüge werden einfachheitshalber von der Steuerbehörde festgesetzt.

Leer lassen - Reserviert für die Steuerbehörde **Anzahl Tage** ☐ Zivilstand ☐ Anzahl Kinder ☐	**Steuerbar**	**Steuersatz**
Gesamtes Einkommen		
– Berufsauslagen für Lohnbezüger (Pauschal 10 %)	–	–
– Unterhaltskosten der Liegenschaften (Pauschal 20 % des Liegenschaftsertrages)	–	–
– Krankenversicherungsprämie (Pauschalabzug gemäss Familiensituation)	–	–
Nettoeinkommen		
Geschätztes Nettovermögen		
Geschätzte Verrechnungssteuer (35 % des Einkommens aus Wertschriften und Lotteriegewinnen gemäss Vorderseite zu 80 %)		

5.2 Beilage 2: Mitteilungsformular Käufe und Verkäufe für AK/AL

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département des finances, des institutions et de la sécurité
Service cantonal des contributions
Office Cantonal de la taxation

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
Kantonale Steuerverwaltung
Kantonales Amt für die Einschätzung

MITTEILUNGSFORMULAR DER KÄUFE / VERKÄUFE FÜR DIE AUSSERKANTONALEN- (AK) ODER AUSLÄNDISCHEN (AL) STEUERPFLICHTIGEN

GEMEINDE

STEUERPERIODE VOM BIS

Mutationsdatum (Grundbucheintrag)

	VERKÄUFER	KÄUFER
Daten	**Total Verkauf** ☐ AK ☐ AL ☐ WOHNS. ☐	**Neuer Eigentümer** ☐ AK ☐ AL ☐ WOHNS. ☐
Steuerpflichtigen-Nr.		
NAME, Vorname		
Sohn (Tochter) des		
Adresse		
PLZ / Ort		
Land / Kanton		
Zivilstand		
Sprache		
Vertreter		
Adresse		
PLZ / Ort		
Gebäudesteuerwert **vor** dem Verkauf		
Grundgütersteuerwert **vor** dem Verkauf		
Gebäudesteuerwert **nach** dem Verkauf		
Grundgütersteuerwert **nach** dem Verkauf		
Jährlicher Bruttoeigenmietwert	Vermietet ☐	Vermietet ☐
Anzahl Tage		
Eigenmietwert pro rata		
Differenz Steuerwert		
Korrektur der Aufteilung		
Beschreibung (Whg, Bauland, STWE-I		
Verkaufspreis		
Bemerkungen		

Anweisung

Die Daten des Verkäufers und des Käufers, das Datum des Grundbucheintrages sowie die Gebäude- und Grundgütersteuerwerte vor und nach dem Verkauf müssen zwingend ausgefüllt werden. Außerdem ist bitte der Eigenmietwert anzugeben, wenn er Ihnen bekannt ist.

Bitte schicken Sie uns dieses Formular in zweifacher Ausführung zu (es sei denn, der Verkäufer oder der Käufer hat seinen Wohnsitz im Wallis).

Dieses ausgefüllte Formular ist eine wertvolle Hilfe und vermeidet viele Telefonrückfragen während den Einschätzungsarbeiten. Besten Dank für die sofortige Mitteilung.

5.3 Beilage 3: Zeitplan und Fristen für die Steuerperiode 2024

SCC - PLANIFICATION 2025

NATÜRLICHE PERSONEN
Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung
- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

29. Januar 2025
Letztes Datum zum Hinterlegen der ***Steuererklärung 2023***, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden **(bis 19.00 Uhr)**

4. März 2025
Letztes Datum zum Hinterlegen der ***Steuererklärung 2023***, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden **(bis 19.00 Uhr)**

1. April 2025
Letztes Datum zum Hinterlegen der ***Steuererklärung 2023***, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden **(bis 19.00 Uhr)**

MÄRZ
31. März 2025
Allgemeine Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2024

MAI
6. Mai 2025
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung der Mahnung*** **(bis 19.00 Uhr)**

JUNI
2. Juni 2025
Letzte Möglichkeit zur Erlangung einer ***Fristverlängerung*** durch Zahlung mit Hilfe eines ESR

3. Juni 2025
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung einer Ordnungsbusse*** **(bis 19.00 Uhr)**

JULI
31. Juli 2025
Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen

AUGUST
5. August 2025 – Für Steuerpflichtige mit einer Frist bis 31.7
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung der Mahnung*** **(bis 19.00 Uhr)**

SEPTEMBER
2. September 2025 – Für Steuerpflichtige mit einer Frist bis 31.7
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung einer Ordnungsbusse*** **(bis 19.00 Uhr)**

OKTOBER
31. Oktober 2025
Ablauf der Fristverlängerung für die Selbständigen und Steuerberater

NOVEMBER
4. November 2025 – Für Steuerpflichtige mit einer Frist bis 31.10
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung der Mahnung*** **(bis 19.00 Uhr)**

DEZEMBER
2. Dezember 2025 – Für Steuerpflichtige mit einer Frist bis 31.10
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung einer Ordnungsbusse*** **(bis 19.00 Uhr)**

31. Dezember 2025
Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

Jahr 2026

6. Januar 2026
Spätester Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur Vermeidung der oben angegebenen Massnahmen **(bis 19.00 Uhr)**

3. Februar 2026
Spätester Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur Vermeidung der oben angegebenen Massnahmen **(bis 19.00 Uhr)**

JURISTISCHE PERSONEN
Massnahmen bei Nichthinterlegung der Steuererklärung
- Eine Mahnung mit Gebühr ->
- Falls bereits gemahnt: Ordnungsbusse ->
- Falls bereits gemahnt und gebüsst: Amtliche Veranlagung

29. Januar 2025
Letztes Datum zum Hinterlegen der ***Steuererklärung 2023***, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden **(bis 19.00 Uhr)**

4. März 2025
Letztes Datum zum Hinterlegen der ***Steuererklärung 2023***, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden **(bis 19.00 Uhr)**

1. April 2025
Letztes Datum zum Hinterlegen der ***Steuererklärung 2023***, um eine Mahnung oder Ordnungsbusse zu vermeiden **(bis 19.00 Uhr)**

JUNI
30. Juni 2025
Allgemeine Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2024

JULI
8. Juli 2025
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung der Mahnung*** **(bis 19.00 Uhr)**

AUGUST
4. August 2025
Letzte Möglichkeit zur Erlangung einer ***Fristverlängerung*** durch Zahlung mit Hilfe eines ESR

5. August 2025
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung einer Ordnungsbusse*** **(bis 19.00 Uhr)**

OKTOBER
31. Oktober 2025
Ablauf der Fristverlängerungen

NOVEMBER
4. November 2025 - Für Gesellschaften mit einer Frist bis 31.10
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung der Mahnung*** **(bis 19.00 Uhr)**

DEZEMBER
2. Dezember 2025 - Für Gesellschaften mit einer Frist bis 31.10
Letzter Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur ***Vermeidung einer Ordnungsbusse*** **(bis 19.00 Uhr)**

31. Dezember 2025
Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

Jahr 2026

6. Januar 2026
Spätester Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur Vermeidung der oben angegebenen Massnahmen **(bis 19.00 Uhr)**

3. Februar 2026
Spätester Termin für die Abgabe der Steuererklärung 2024 zur Vermeidung der oben angegebenen Massnahmen **(bis 19.00 Uhr)**

5.4 Beilage 4: Besteuerung nach dem Aufwand

Service Cantonal des Contributions
Responsable de la taxation à forfait

Kantonale Steuerverwaltung
Verantwortlicher für die Pauschalsteuern

Une demande de taxation d'après la dépense a été acceptée par le responsable :
Ein Pauschalbesteuerungsgesuch wurde vom Verantwortlichen akzeptiert :

Nom, prénom, date de naissance :
Name, Vorname, Geburtsdatum :

.....

Commune de taxation :
Veranlagungsgemeinde :

.....

Prière de bien vouloir faire parvenir l'avis d'arrivée **directement à l'adresse suivante** :
*Bitte die Ankunftsmeldung **direkt an die folgende Adresse senden** :*

Service Cantonale des Contributions
Responsable de la taxation à forfait
Av. de la Gare 35
1950 Sion

Remarque : tous les avis de mutations, recoupements, etc.., concernant les forfaits *(impôt global ou impôt sur la dépense)* sont également à envoyer directement à l'adresse ci-dessus.

Bemerkung : alle Mutationsmeldungen, Belege usw. welche die Pauschalsteuren (Globalbesteuerung oder Besteuerung nach dem Aufwand) betreffen, sind ebenfalls direkt an die oben erwähnte Adresse zu senden.

Va à : commune
SCC, team administratif (TA) pour info

Geht an : Gemeinde
KSV, Administratives Team (AT) als Information